

Kostenordnung der Architektenkammer Thüringen

vom 24.11.2020

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (nachfolgend Architektenkammer) am 20. November 2020 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Die Architektenkammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und andere besondere Leistungen der Kammer, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Kostenordnung (§ 37 Abs. 4 ThürAIKG). Bestandteil dieser Kostenordnung ist das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis.
- (2) Soweit in dieser Kostenordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenpflichtig ist, wer die Amtshandlung veranlasst bzw. in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und wer Einrichtungen, Gegenstände und andere besondere Leistungen der Architektenkammer in Anspruch nimmt.
- (2) Im Rügeverfahren ist die betroffene Person kostenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.
- (3) Im Schlichtungs- und im Ehrenverfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, der die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 3 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Kostenvorschuss

- (1) Die Architektenkammer kann Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste, bei Anträgen auf Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, die Interessentenliste, das Gesellschaftsverzeichnis oder bei Anträgen auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz ist ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung erhoben wird .
- (3) Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Ost, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Architektenkammer vom 18. Mai 2018 (DAB 09/2018, Regionalteil Ost, S. 53) außer Kraft.

Erfurt den 24.11.2020

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenordnung - Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1.		Verfahren vor dem Eintragungsausschuss	
	1.1	Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 6 Abs. 2 und 4 bis 7 ThürAIKG)	300,00
	1.2	Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 6 Abs. 8 ThürAIKG, vorherige Eintragung in die entsprechende Liste eines anderen Landes)	150,00
	1.3	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis (Absolventen: § 21 Abs. 5 ThürAIKG) (wird angerechnet, im Falle einer späteren Eintragung in die Listen nach Ziff. 1.1)	100,00
	1.4	Eintragung Mitgliedschaftsanwärter in die Interessentenliste (§ 21 Abs. 8 ThürAIKG)	15,00
	1.5	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (§ 10 ThürAIKG)	400,00
	1.6	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (§ 9 ThürAIKG)	500,00
	1.7	Änderung der Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste wegen Wechsels der Tätigkeitsart	100,00
	1.8	Änderung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis	250,00
	1.9	Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz (§ 65 ThürBO)	
	1.9.1	Kammermitglieder (AKT, IKT)	300,00
	1.9.2	Nichtmitglieder	450,00
	1.10	Veröffentlichung der Listeneintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutz (Ziffer 1.9) auf der Website nachweisberechtigte-thueringen.de pro Jahr	75,00
	1.11	Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) durch die Architektenkammer (§ 6 Abs. 3 Satz 3, 2. Alternative ThürAIKG) (wird angerechnet, im Falle einer späteren Eintragung in die Architektenliste der AKT)	80,00

	1.12	Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit auf Antrag (Berufspraktikum: § 9 der Satzung über die berufspraktische Tätigkeit der AKT vom 15.05.2017)	80,00
	1.13	Erteilung eines Zeugnisses über die berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum: § 6 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 2 ThürAIKG)	25,00
	1.14	Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 7 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 bis 5 ThürAIKG)	300,00
	1.15	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ jeweils mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i.R.“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürAIKG)	50,00
	1.16	Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG)	50,00
	1.17	Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 5 ThürAIKG für auswärtige Dienstleister (§ 14 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG)	300,00
	1.18	Löschung der Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 ThürAIKG) (wird nicht erhoben, im Falle einer gleichzeitigen Eintragung in das Mitgliederverzeichnis für Ruheständler)	50,00
	1.19	Löschung der Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 ThürAIKG)	250,00
	1.20	Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis (§ 21 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 und Satz 6 Nr. 1 und 2 ThürAIKG)	50,00
	1.21	Löschung der Eintragung in die Interessentenliste (§ 21 Absatz 8 Satz 2 ThürAIKG) (wird nicht erhoben, im Falle einer gleichzeitigen Eintragung in das Mitgliederverzeichnis)	10,00
	1.22	Löschung der Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und 7) oder einer Kapitalgesellschaft (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und 7 ThürAIKG)	50,00
	1.23	Löschung der Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 4 Nr. 4 bis 6) oder einer Kapitalgesellschaft (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 ThürAIKG)	250,00

	1.24	Löschung der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz (§ 65 ThürBO)	50,00
2.		Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss	
	2.1	in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses	450,00 bis 1.550,00
	2.2	in vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
	2.2.1	bei Streitwerten bis zu 15.000 EUR	450,00
	2.2.2	bei Streitwerten über 15.000 EUR	3 % des Streitwerts bis höchstens 5.000,00
	2.3	bei Beendigung des Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung	½ der Schlichtungsgebühr
3.		Verfahren vor dem Ehrenausschuss	
	3.1	bei Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren	550,00 bis 3.000,00
	3.2	bei Einstellung des Verfahrens wegen Verzichts auf die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse	550,00 bis 3.000,00
4.		Rügeverfahren	
	4.1	Rügeverfahren mit Rügebescheid (§ 34 ThürAIKG)	250,00 bis 500,00
	4.2	Einspruchsverfahren (§ 34 Abs. 5 ThürAIKG)	250,00
5.		Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen	
	5.1	Für mündliche und schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Leistungen nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	50,00
	5.2	Mündliche und schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Leistungen zu Anfragen von Kammermitgliedern werden kostenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- oder Zeitaufwand beantwortet werden können (Sachbearbeitung erfordert weniger als 30 Minuten).	-
6.		Sonstige Leistungen	
	6.1	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung, Urkunde	25,00

	6.2	Erteilung von EU-Bescheinigungen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ThürAIKG)	
	6.2.1	für Kammermitglieder (Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG)	80,00
	6.2.2	für Nichtmitglieder (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG)	120,00
	6.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürAIKG	100,00
	6.4	Verlängerung der Bescheinigung nach § 14 Abs. 7 Satz 4 ThürAIKG	75,00
	6.5	Beglaubigungen je Urkunde	15,00
	6.6	Fotokopien	
	6.6.1	Fotokopien schwarz-weiß	0,50
	6.6.2	Fotokopien farbig	1,00
	6.7	Ausgabe Stempel	
	6.7.1	Holzstempel	43,00
	6.7.2	Automatikstempel	63,00
	6.7.3	Gummiplatte für Holz- und Automatikstempel	36,00
	6.7.4	Austausch Stempelkissen für Automatikstempel	28,00
	6.8	Zurückweisung von Widersprüchen	25,00
	6.9	Ermittlung der zustellfähigen Anschrift	25,00
7.		Mahngebühren	
	7.1	Mahngebühr für die Anmahnung von Kammerbeiträgen	25,00
	7.2	Allgemeine Mahngebühr	10,00
8.		Veranstaltungen der Fortbildung	
	8.1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der AKT je Veranstaltungstag	
	8.1.1	für Kammermitglieder	20,00 bis 480,00
	8.1.2	für Nichtmitglieder	40,00 bis 500,00

	8.2	Fortbildungsangebote externer Anbieter (§ 4 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Architektenkammer)	
	8.2.1	Erstprüfung und Anerkennung je Veranstaltungstag	100,00
	8.2.2	Folgeprüfung und erneute Anerkennung einer inhaltsgleichen Wiederholungsveranstaltung	20,00